

1. Satzung

zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

in der Ortsgemeinde Obersülzen

vom 27.11.2015

Der Gemeinderat hat auf Grund § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 24.11.2015 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Satzung der Gemeinde Obersülzen zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 5 Gemeindeanteil

erhält folgende Neufassung:

Der Gemeindeanteil beträgt 30 %.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

erhält folgende Neufassung:

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§11 Beitragsschuldner

Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit
Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

Artikel II
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2015 in Kraft.

Obersülzen, 27.11.2015



Lehmann
Ortsbürgermeister